



Anfragenbeantwortung

3. ordentliche öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

6.7. Verbrennen von Holzfeuern im Freien

Herr Seiler bezieht sich auf den Artikel in der örtlichen Presse und die Aussage der Ordnungsamtsmitarbeiterin zum Verbrennen von Gartenabfällen, dass absolut keine Gartenabfälle mehr verbrannt werden dürfen. Dies steht für ihn in Diskrepanz zu Aussagen des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV) mit Stand Mai d. J. Zitat: Für ein Feuer im Freien darf nur naturbelassenes, trockenes Holz, z. B. Holzscheite, kurze Äste, Reißig, Zapfen oder auch Holzbriketts, verwendet werden.

Frau Herzog-von der Heide sieht keinen Widerspruch in der Aussage zum Verbrennen von Gartenabfällen, die organischer Natur sind, und der Aufzählung des MUGV, die reine Holzarten beinhaltet.

Frau Dr. Migulla verweist ergänzend darauf, dass es heißt, dass für kleine und Brauchtuftsfeuer nur erworbenes Brennholz verwendet werden darf, was wiederum bedeutet, dass keine getrockneten Äste aus dem Garten verbrannt werden dürfen.

Diese Frage wird **Frau Herzog-von der Heide** prüfen lassen.

Herr Thier bezieht sich ebenfalls auf die Artikel in der Presse und in der Pelikan-Post, die Ungereimtheiten beinhalten.

Erstens möchte er wissen, warum die Veröffentlichung seitens der Stadt erfolgte, obwohl es noch Verständigungsbedarf seitens der Stadt mit dem Kreis gibt (lt. einem Schreiben der Ordnungsamtsleiterin vom 13.10.2014). Zweitens bittet er um Klarstellung, welche Materialien verbrannt werden dürfen. Laut einem Faltblatt des Ministeriums ist das Verbrennen u. a. von kleinen Ästen erlaubt.

Frau Herzog-von der Heide sagt eine Klärung der Unstimmigkeiten zu.

Antwort der Verwaltung – Ordnungs- und Rechtsamt:

Offenes Feuer im Freien

Gemäß § 7 Abs. 1 S.1 Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) ist das Verbrennen von Stoffen im Freien untersagt, soweit hiervon eine Gefährdung oder Belästigung der Nachbarschaft oder Allgemeinheit ausgeht, es sei denn, das Ordnungsamt hat auf Antrag unter Abwägung der Allgemein- und Nachbarschaftsinteressen eine Erlaubnis erteilt.

Zur Entlastung der Bürger und der Ordnungsämter vor einer Flut von Anträgen auf kostenpflichtige Genehmigungen, selbst des kleinsten Lagerfeuers, hat das Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MUGV) Grundsätze aufgestellt, nach denen vermutet wird, dass es nicht zu Belästigungen und Gefährdungen durch solche Feuer im Freien kommt und diese damit von der Genehmigungspflicht durch

die Ordnungsämter „befreit“. Genauer dazu steht im Faltblatt des MUGV „Holzfeuer im Freien“, das Sie im Internet unter www.mugv.brandenburg.de/info/holzfeuer finden bzw. im Ordnungs- und Rechtsamt der Stadt Luckenwalde einsehen können. So darf z. B. bei einem kleinen Lagerfeuer die Obergrenze für Höhe und Durchmesser des Brennstoffhaufens 1 Meter nicht überschreiten. Dies gilt auch für die handelsüblichen Feuerschalen und -körbe, Aztekenöfen u. ä. im Garten.

Größere Feuer werden, von wenigen Ausnahmen abgesehen, grundsätzlich nicht genehmigt. Lediglich sog. Traditions- oder Brauchtumsfeuer können auf Antrag durch das Ordnungs- und Rechtsamt genehmigt werden. Diese beruhen auf überliefertem Brauchtum (z. B. Osterfeuer, Martinsfeuer) und haben nicht die Verbrennung von Abfällen zum Ziel, sondern dienen der Pflege von Brauchtum und Tradition. Diese Feuer stehen im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang zum Tag des Ereignisses und werden auch in diesem Zeitraum durchgeführt (z. B. Osterfeuer: Gründonnerstag oder Ostersonntag). Die Ausrichtung dieser Feuer erfolgt herkömmlich von in der Ortsgemeinschaft verankerten Organisationen und Vereinen und sie sind für jedermann zugänglich. Wird dagegen von Gartenbesitzern im privaten Kreis, in einer Kleingartenanlage oder einer gewerblichen Einrichtung verbrannt, handelt es sich nicht um ein Brauchtumsfeuer, nur weil dies z. B. zur Osterzeit geschieht.

Was darf in diesen kleinen und genehmigten größeren Traditions- oder Brauchtumsfeuern verbrannt werden?

Verbrannt werden darf in den kleinen Lagerfeuern und den größeren, genehmigten Traditions- und Brauchtumsfeuern ausschließlich längere Zeit gut durchgelüftetes gelagertes trockenes und naturbelassenes Holz, z. B. Holzscheite, kurze unbelaubte Äste, Reisig etc. Bei erworbener als „Brennholz“ deklarierte Ware ist von der beschriebenen Qualität auszugehen. Soll eigenes gesammeltes oder geschlagenes Holz verwendet werden, dann muss es selbstverständlich auch die zuvor beschriebene Beschaffenheit aufweisen.

Ausnahmslos verboten ist nach § 4 Abs. 1 der Verordnung über die Entsorgung von kompostierbaren Abfällen und pflanzlichen Abfällen außerhalb von zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen das Verbrennen pflanzlicher Abfälle aus Haushaltungen und Gärten. Gerade Gartenabfälle gehören also nicht in Feuer im Freien, d. h. das Verbrennen, z. B. von Strauch-, Baum-, Rasen- und Heckenschnitt, Laub, Schilf oder Kartoffellaub, ist vollständig untersagt. Diese pflanzlichen Abfälle aus privaten Haushalten dürfen auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, durch Verrotten, insbesondere durch Liegenlassen, Untergraben, Umpflügen oder Kompostieren entsorgt werden. Ansonsten sind sie dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen.

Verteiler: Stadtverordnete, BM,11,13,14,20,61,80,PR